

Gemeinde:
Uster

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 15. Oktober 1997

2214. Quartierplan Mühlegasse, Uster

Am 15. September 1997 ersuchte der Stadtrat Uster um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 14. November 1995 und 5. November 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Mühlegasse.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 24. November 1995 und 22. November 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. In Nachachtung eines Rekursentscheides wurde der erste Festsetzungsbeschluss bezüglich der Verlegung der Administrativkosten überarbeitet. Ein gegen den zweiten Festsetzungsbeschluss erhobener Rekurs wurde gemäss Entscheidung der Baurekurskommission vom 18. Juni 1997 abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 1. September 1997 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bahnlinie Uster – Wetzikon, im Süden und Osten durch die Aathalstrasse S-1 sowie im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des Schulhausareals begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplans der Stadt Uster.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Aathalstrasse S-1 mit dem Talweg als Einfahrt und der Knüsligasse als Ausfahrt. Die Mühlegasse ist als Stichstrasse am Talweg angeschlossen; die Ausfahrt in die Aathalstrasse S-1 dient nur noch den öffentlichen Diensten. Zwischen dem Talweg und dem Schulhausareal ist eine Fusswegverbindung vorgesehen.

Auf die Festsetzung von Verkehrsbaulinien wird verzichtet; beim Abstand für oberirdische Gebäude ist demnach § 265 PBG massgebend.

Der Quartierplan beschränkt sich auf die Kostenverleger für die Strassenbaukosten, die Verfahrenskosten, die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Servitute.

Die Kosten für die entwässerungstechnische Groberschliessung des Quartierplangebietes sind Bestandteil der 1. Realisierungsetappe des kommunalen Erschliessungsplans und gelten daher als bewilligt.

Die Erschliessung mit Wasser und Elektrizität soll entsprechend Reglement und Gebührenordnung der Städtischen Werke Uster verrechnet werden. Anstelle eines Werkleitungsplanes wird auf den städtischen Leitungskatasterplan hingewiesen, der allerdings nur die bestehenden

Leitungen aufführt und über erforderliche Leitungssanierungen oder Neuanlagen nichts aussagt.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Stadtrates Uster vom 14. November 1995 und 5. November 1996 festgesetzte Quartierplan Mühlegasse wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von fünf Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi